



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 09. OKTOBER 2014

NR. 37

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19
„Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“

388

2. Stadt LEHRTE

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit
für die Stadt Lehrte vom 14.12.2011

389

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Kirchhorst

389

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt HEMMINGEN

**Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)**

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-
West“**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 25.09.14 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“ nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00-

12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00- 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“ nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“ ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: ALK-Daten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Hiddestorf Nr. 19 „Gewerbegebiet Hiddestorf Süd-West“ nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 30.09.2014

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

2. Stadt LEHRTE

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte vom 14.12.2011

Auf Grund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte beschlossen:

Artikel 1

- 1) In § 2 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt

§ 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (6) Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform, so wird dem Ratsmitglied für den digitalen Sitzungsdienst auf Wunsch ein Tabletcomputer für die Dauer der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Lehrte leihweise zur Verfügung gestellt.

- 2) § 4 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

§ 4 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €. Verzichtet die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform, so wird der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister für den digitalen Sitzungsdienst auf Wunsch ein Tabletcomputer für die Dauer der Mitgliedschaft im Ortsrat leihweise zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Ortsratsmitglieder, die auf die schriftliche Übersendung von Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 €. Satz 2 gilt nicht für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie für Ortsratsmitglieder, die zugleich Mitglied im Rat der Stadt Lehrte sind, sofern sich diese für den digitalen Sitzungsdienst entschieden haben.

- 3) § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Ausschussmitglieder nach Satz 1, die auf die schriftliche Übersendung von Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lehrte, den 24.09.2014

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Kirchhorst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Kirchhorst hat der Kirchenvorstand am 17. September 2014 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 Gebührentarif, Abschnitt I wird der Gebührensatz 1a wie folgt geändert:

1. Reihengrabstätten

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 25 Jahre – je Grabstelle: 950,00 €

In § 6 Gebührentarif, Abschnitt I wird der Gebührensatz 4 wie folgt geändert:

4. Rasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle –
einschließlich Namensstein
mit Inschrift: 2.600,00 €

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

In § 6 Gebührentarif, Abschnitt I wird der Gebührensatz
5 wie folgt geändert:

- 5. Urnenrasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage:**
für 25 Jahre – je Grabstelle –
einschließlich Namensstein mit Inschrift: 1.900,00 €

In § 6 Gebührentarif, Abschnitt II wird der Gebührensatz
wie folgt geändert:

- II. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern:**
je Bestattungsfall: 250,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt
nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der
öffentlichen Bekanntmachung zum 15. Oktober 2014 in
Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenord-
nung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Kirchhorst, den 17.09.2014

Der Kirchenvorstand:

Gutsch		J. Seliger
Vorsitzender	L.S.	Kirchenvorsteher

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenord-
nung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2
und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich
genehmigt.

Burgwedel, den 25. September 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

	Im Auftrage
L.S.	Veth
	Bevollmächtigter des KKV